

Az. 30 456/16

Landgericht Kiel

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreif

der Sophia Schwarz, Preetzer Straße 173,  
24147 Kiel

- Mägnin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwöde & Finkler, Feldstraße 7,  
24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten  
durch den Vorstand Klaus ~~Schumann~~  
Schumann, Hollenauer Straße 5, 24105 Kiel

- Bellapik -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lorenzen & Partner, Botwoldallee 9,  
22301 Hamburg

x 28  
EN

hat das Landgericht Kiel durch den  
Richter am Landgericht Dr. Menz<sup>x</sup> auf die  
mündliche Verhandlung vom 16.01.2017  
für Recht erkannt:

- 1. Die Zwangsvollstreckung aus der  
vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.15  
des Notars Dr. Heinz Schrafert, Urkunden-  
rolle 234/15 wird für unzulässig  
erklärt.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr  
Oftteile vollstreckbare Ausfertigung der im  
Tenor zu 1. bezeichneten vollstreckbaren  
Urkunde an die Klägerin herauszugeben.
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des  
Verfahrens.

16.01.2017, v. J. 17, 1 EP.

## Tatbestand

das ist  
eine  
schöne  
Einstellung

Die Mägin wehrt sich gegen die Zwangs-  
vollstreckung des Beteiligten aus einer  
Grundschuld des Bankkreditswunde, ~~der~~  
~~Mägin~~ der eine Buchgrundschuld  
an einem Grundstück der Mägin zu  
Sicherung einer Forderung des Beteiligten  
gegen die Schwester der Mägin  
zugrunde liegt.

Die Mägin ist Eigentümerin eines  
unbebauten Grundstücks in der Dorf-  
straße 3, Böhler, im Kreis Plohn in  
Schleswig-Holstein mit einem geschätzten  
Marktwert von 32.000,00 €.

Zur Sicherung eines Darlehensrückzahlungs-  
anspruchs aus einem von der Schwester  
der Mägin, Frau Maria Ersche, ~~mit~~  
und der Beteiligter unterzeichneten Dar-  
lehensvertrags über 30.000,00 €, ~~bestellte~~  
~~die Mägin~~ unterschrieb die Mägin  
eine Sicherungsvereinbarung mit der  
Beteiligter und bestellte diese eine  
Buchgrundschuld an ihrem Grundstück<sub>3</sub>

welche ordnungsgemäß eingetragene wurde.  
In der notariellen Urkunde vom 07.09.2015,  
die die Beklagte als vollstreckbare  
Ansetzung vorliegt, unterwirft sich die  
Beklagte in Ziffer 1) „wegen des  
Erneuerschuldbeitrags und der Zinsen“  
unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

Die Darlehensvaluta zahlte die Beklagte  
am ~~07.09.~~ 21.09.2015 auf das Konto  
der Schwester der Klägerin bei der  
Sparkasse Kiel (Kontonummer 12345678)  
welches zu diesem Zeitpunkt in Plein  
geführt wurde. \*

24. und 26.09.16  
die Tochter  
darlehensnehmerin,  
Viviana Gedde,  
seit 2014 bei  
Frau Gebcke  
ist, ohne eine  
neuernde  
erlaubt die  
neue Darlehens-  
nehmerin vom  
9. der Darlehens-  
nehmerin ab.  
weitere Vorrede  
Valuta ist  
Kart.

Die Schwester der Klägerin zahlte die ab  
dem ~~01.05.~~ 01.10.2015 erstmals fälliger  
monetlicher Rückzahlungsraten  
allerdings nicht. Am 15.01.2016 forderte  
die Beklagte die Schwester der Klägerin  
~~Schlichtung~~ erfolglos schriftlich zur Ausgleiche  
der offenen Raten binnen zwei Wochen  
auf und kündigte den Darlehen  
anschließend fristlos mit Schreiben  
vom 01.02.2016.

Im Februar 2016 wurde festgestellt,

dann die Schwester der Bellayten  
beim bei Unterzeichnung des Darlehens-  
vertrags geschäftlich- und testierunfähig  
war.

~~Mit Bescheid des Amtsgerichts Weil vom~~  
01. Das Amtsgericht Weil bestellte mit  
Bescheid vom 01.03.16 Frau Mayo als  
Betreuerin der Schwester der Mäggin und  
andere für den Bereich der Vermögenssorg.

Mit Schreiben vom 29.04.2016, eingegangen  
bei der Mäggin am 04.05.2016,  
mündliche die Bellayten gegenüber der  
Mäggin die zur Abdeckung der  
Darlehensforderung bestellte Grundschuld.

Ende Mai 2016 informierte die Mäggin  
die Bellayten über die beim bei  
Unterzeichnung des Darlehensvertrags  
bestehende Geschäftsunfähigkeit ihrer  
Schwester und verweigerte die Zahlung  
auf die Grundschuld.

Mit Schreiben vom 01.09.2016 mündliche  
die Bellayten an, die Zwangsvollstreckung  
aus der Urkunde vom 01.09.15 einzuleiten.

Am 08.11.2016 hat die Mägin Mage  
erloben und beauftragt,

1. Die Zwangsvollziehung aus der  
~~Urkunde~~ vollstreckbaren Urkunde von  
01.09.2015 des Notars Dr. Heinz  
~~Schäfer~~ Schaffert, Urkundenrolle  
234/15 für unzulässig zu  
erkennen,
2. die Befugnisse zu vollziehen, die  
ihm erteilt vollstreckbare Ausfertigung  
der in Antrag zu 1) bezeichneten  
vollstreckbaren Urkunde an die  
Mägin herauszugeben.

Die Befugnisse beauftragt,  
die Mage auszuweisen.

## Entscheidungsprinzip

Die Frage ist zulässig und begründet.

I. Die Frage ist zulässig.

1. Statthafte Frageart für den Antrag zu 1), ist die Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767 I, 794 I Nr. 5, 715 ZPO. Die Klageinhalte macht das Nichtbestehen der ~~entw~~ Rückzugspflicht aufgrund liegender Forderung geltend, also eine Einwendung, die sich gerade gegen die zu vollstreckende Ansprüche an sich richtet.

ja, so  
kann man  
aufbauen

Für den Antrag zu 2) ist eine Allgemeine Leistungsklage nach § 371 BGB analog statthafte.

Dem Wortlaut nach beruht sich ~~noch~~ § 371 BGB in auf die Pflichterfüllung von Schuldverschreibungen. Die ~~Interessenslage~~ ist im Bezug auf andere Die Teil des Schuldes des Schuldners davor, dass ein Schuldverschreibung nach Erfüllung der

wie einer  
vollstreckbaren  
notariellen  
Urkunde,

Sandol noch gegen ihn als Beweismittel  
oder in nicht ordnungsgemäßer Weise verwendet  
wird, ist jedoch bei anderen über eine  
Sandol dargestellte Schriftstücke ebenfalls  
behoften, ohne dass eine vergleichbare  
Vorschrift besteht, sodass § 371 BGB  
analog anzuwenden ist.

Der Antrag ist bei gleichzeitiger Geldver-  
mahlung mit der Vollstreckungsgegenstände  
zulässig.

2. ~~Ortlich~~ Die örtliche Zuständigkeit  
für die Vollstreckungsgegenstände  
bestimmt sich nach §§ 795 S. 1, 797 V,  
802 ZPO auch wenn man nach dem  
allgemeinen Gerichtsstand des Voll-  
streckungsschuldners, liegt aufgrund  
des Wohnortes der Mägen in der  
Preeker Straße also in Kiel (§§ 12, 13 ZPO).  
Sachlich zuständig ist aufgrund der  
5.000 € übersteigender Streitwerts von  
30.000 € (§§ 2, 6 ZPO) das Landgericht  
(§ 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 I a Vg).



Arne  
Kopke ✓

Das Landgericht Wien ist kraft Sall-  
Zusammenhangs ebenfalls zuständig  
für die mit dem Antrag zu 3 verfolgte  
Allgemeine Leistungsfrage.

3. Die Klägerin weist den esprachlichen  
Rechtsmängelbedürfnis auf, da die  
Beilage über einen vollstreckbaren Titel  
verfügt, die Zwangsvollstreckung ange-  
wendet wird und diese noch nicht  
beendet ist.

4. Die Beilage ist als Anteilsgesellschaft  
rechtsfähig ~~ist~~ (§ 1 Abs 1) und damit  
parteifähig (§ 50 I ZPO). Sie wird ordnung-  
gemäß durch den Vorstand vertreten  
(§ 51 I ZPO, 78 Abs 1).

5. Die ~~Geltend~~ gleichzeitige Geltendmachung  
des Anspruchs stellt eine zulässige  
objektive Mageländerung nach § 260 ZPO  
dar, da sich beide Ansprüche gegen  
dieselbe Beilage richten sowie  
dieselbe Prozedur zulässig und dasselbe  
Gericht zuständig sind.

## II. Die Marge ist begründet.

1. Der sachbefugte Mägnin steht eine Einrede gegen den in der voranliegenden Urkunde festgestellten Anspruch zu.  
§ 767 I ZPO findet nach § 797 IV ZPO keine Anwendung.

a) Die Mägnin ist <sup>als</sup> Vollstreckungsschuldnerin ~~und~~ sachbefugt (§ 767 I ZPO).

b) Ihr steht eine rechtsverhindernde Einrede gegen den Vollstreckungsanspruch der Beteiligten ~~zu~~ aus der Grundschuld (§§ 1192 I, 1147 BGB) zu.

(1) Die Mägnin und die Beteiligten haben sich über die Bestehen einer Sicherungsgrundschuld (§ 1192 I a BGB) in Form einer Buchgrundschuld ~~geeinigt~~ geeinigt (§§ 1191, 873 BGB). Die Grundschuld wurde auch ordnungsgemäß eingetragen (§§ 1192, 115, 873 BGB).

(2) Die Mägnin kann sich allerdings auf die Einrede der fehlenden Sicherungsfälle berufen.

je, der ist  
100, 10

Anfordern der Fidejussurabrede zwischen  
der Beklagten und der Mägenin wird  
zwischen der grundsätzlich nicht abset-  
zerischen Grundschuld und dem  
~~genichteten Darlehensrückzahlung~~ zu  
Sicherheit bestimmter Darlehensrück-  
zahlunganspruch der Beklagten gegen-  
über der Schwester der Mägenin eine  
limitierte Anrechnung festgestellt.

51 im  
9

(9) Ein Darlehensrückzahlunganspruch  
der Beklagten gegen die Schwester  
der Mägenin aus § 488 I 2 BGB  
besteht mangels Geschäftsfähigkeit  
der Schwester ~~§~~ aufgrund der Unwirk-  
samkeit ihrer auf den Abschluss des  
Darlehensvertrags gerichteten Willens-  
betätigung nicht (§§ 104 Nr. 2, 105 I BGB).

Der Beklagte steht allerdings ein  
Rückzahlunganspruch nach §§ 812 I 1  
Var. 1, 818 II BGB gegen die Schwester  
der Mägenin zu.

Dem diese hat infolge der Ansammlung  
der Darlehensvaluta auf ihr Konto

Einem entsprechenden Auszahlungsanspruch  
gegenüber dem Kreditinstitut darlegt. Die  
Überweisung durch die Beklagte erfolgte  
durch die Beklagte zum Zweck der  
Erfüllung des Darlehensvertrags, also  
denn Leistung, ~~ist~~ und aufgrund der  
Unwirksamkeit des Vertrags auch ohne  
Rechtsgrund.

Die Schwester des Mäginin ist auch trotz  
der ~~Abhebung~~<sup>Abhebung</sup> der gesamten Darlehens-  
valuta durch ihre Tochter nicht  
entrichtet (§ 818 III BGB), da ihr ein  
Erstattungsanspruch in gleicher Höhe gegen  
die Stadtparkbank Kiel zusteht (§ 675  
S. 2 BGB), anstelle der Darlehensvaluta  
also ein Surrogat getreten ist.

Die Schwester des Mäginin hat ~~die Aus-~~  
den Auszahlungen an ihre Tochter am  
24. und 26. 09. 15 nicht zugestimmt, diese  
Zahlungen also nicht autorisiert. <sup>(§ 675 BGB)</sup> Zu  
diesem Zeitpunkt war die Schwester  
des Mäginin auch bereits geschäftsunfähig  
und noch nicht betreut, sodass es grol-

sähtlich auf ihre Zustimmung anliehen, sie diese jedoch nicht hätte wirksam erfüllen können. Aus diesem Grund ist es auch ohne Belang, dem sich die Tabelle der ~~Belastungen~~ <sup>Schulden der Wohnung</sup> ~~Verkauf~~ alle Wahrscheinlichkeit nach mit der EC-Karte und Pin der geschäftsunfähigen Mutter bedienen.

Der Erstattungsanspruch aus § 675 S. 2 BGB ist auch nicht nach § 676b II BGB ausgeschlossen. Denn die Sparkasse will als Zahlungsdienstleister im Unterrichtete die zuständige Behörde in Frau Meyer erst am 23.05.16 über die Angaben nach § 676b II 1 BGB, sodann die TROT gemäß § 676b II 2 Abs. 2, 187 I, 188 II BGB erst am 24.03.16 begann und noch bis zum 23.04.2017 läuft. Die Anzeige kann folglich noch nachgeholt werden.

ganz  
v. Anzeige  
er unautorisierte  
Abzug

(b) Der Rückzahlungsanspruch der Belagter ~~ist~~ nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB ist auch von der Sicherungsabrede umfasst. Nach dem Willen der Parteien sollte die grundsätzlich die Rückzahlung der

Darlehensvaluta an die Beklagte zahlen.  
Ob die Rückforderung des Darlehensbetrags  
gegenüber der eigentlichen Vertragspartnerin  
der Beklagten aufgrund von § 488 I 2 BGB  
oder § 812 I 1 Alt. 1 BGB erfolgt, ist dabei  
mangels erkennbarer entgegenstehender  
Parteiwille nicht von Relevanz.

Hierfür spricht auch, dass ~~es~~ es in  
der Sicherungsverbarung zwischen der  
Beklagten und der Klägerin ~~bei~~ kein  
Sicherungszweck heißt „sicheres alle An-  
sprüche, die der Bank an den nach-  
stehend benannten Kreditvertrag  
entstehen“. Dabei ist der ~~Satz~~ Wortlaut  
nicht so eng zu verstehen, dass ~~es~~  
nur faktische Ansprüche und damit  
Anspruchsmittel aus dem Darlehens-  
vertrag erfasst sind, sondern nam-  
lich § 133, 157 BGB auch solche, die aufgrund  
des (unwirksamen) Darlehensvertrags  
bestehen.

(1) ~~Es~~ ~~war~~ <sup>Die</sup> Geltendmachung der  
Grundschrift gegenüber der Klägerin

Das  
ist richtig  
angeführt

verstoßt allerdings gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Dem die Schwester der Mägen hat gegenüber der Beklagten am 05.12.16 schriftlich angeboten, ihre Erbschaftsprüche in der Höhe der zurückverfallenden Darlehensvaluta gegenüber der Stadtsparkasse Kiel an die Beklagte abzutreten, also eine Leistung an Erfüllung statt anzubieten. Dieser Angebot kann die Beklagte ohne weiteres annehmen und auf diese Weise ihren Rückzahlungsanspruch erfüllen lassen. Das Vorgehen direkt gegenüber der Stadtsparkasse Kiel ist der Beklagten zumutbar. Die Sparkasse kann noch 2,5 Monate lang über die nicht autorisierte Zahlung informiert werden, um einen Anschluss an den Anspruch zu verhindern. Auf diese Weise wird eine Rückabwicklung des Darlehensverhältnisses im Dreieck verhindert.

Da der Bellager durch die Abtretung  
~~an~~ die Erfüllung der Primärschuld  
angeboten wird und die Annahme des  
Angebots ihr einmütig ist, ist die  
-weiter- Inanspruchnahme der  
Mägen offenkundig und begründet  
die Timmerung nach § 242 BGB.

Die Timmerung ist auch nicht nach  
§ 737 II ~~BGB~~ ZPO präkludiert, da das  
Abtretungsangebot erst am 05.12.16,  
also nach Magerhebung, gemacht  
wurde.

100  
2. Aufgrund der Unzulässigkeit der  
Sondervollstreckung ist die vollstreck-  
bare Anfechtung der natürlichen Urkunde  
Analog § 371 BGB heranzuziehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht  
auf § 91 I 1 ZPO.



|     |     |    |    |     |
|-----|-----|----|----|-----|
| 24  | 12  | 27 | 10 | 5   |
| mag | aus | 6  | vo | gut |

Rubrum et Tura veise  
 leiter und kleinere Fräulein =  
 teite auf, die sind sehr  
 besondere Kunde. Papier, stellt  
 den Text bestell sehr schön bsp  
 ist präzis der Sache verhalten  
 das. Sie haben wirklich  
 (713) 210 beinhalten ist.

Die philologische auf die nur Field  
 aufgeworfene Aufgabe der  
 Aufgabe ist - ist sehr  
 diese auch zu befallen. Von allen  
 Männer die, was das für eine  
 Einrede der ist. zu  
 beengenderen Kapital hätte  
 mit auf den Schutz für die  
 fähig ist, werden falls  
 die  
 will befreit (12 Punkte)

Man